

Änderungen zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke

§1 (2) S.2 ist zu ergänzen wie folgt:

„Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen noch die Interessen von Familienangehörigen verfolgen...

§ 1 (5) ist zu ändern und zu ergänzen wie folgt:

Jedes Aufsichtsratsmitglied muß Interessenkonflikte , insbesondere solche, die bei einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Dritten oder solche Interessenkonflikte, die durch persönliche Belange oder die Belange von Familienangehörigen entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.